

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Zahnmedizin

Aufgrund von § 2c Satz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), § 6 Absatz 5 Satz 4 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2021 (GBl. S. 518), sowie § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Albert-Ludwigs-Universität vergibt im Studiengang Zahnmedizin mit Abschluss Staatsexamen in den Hauptquoten gemäß Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung (Staatsvertrag)

1. 10 Prozent der Studienplätze an Bewerber/Bewerberinnen nach dem Ergebnis der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) und
2. 60 Prozent der Studienplätze an Bewerber/Bewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (Auswahlverfahren der Hochschulen – AdH).

(2) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Form und Frist des Zulassungsantrags

(1) Grundlage für die Teilnahme am Auswahlverfahren in der ZEQ- und in der AdH-Quote ist die form- und fristgerechte Bewerbung bei der Stiftung für Hochschulzulassung. Der Zulassungsantrag muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar bei der Stiftung für Hochschulzulassung eingegangen sein und für das Wintersemester bis zum 31. Mai, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, andernfalls bis zum 15. Juli (Ausschlussfristen).

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Hochschulzugangsberechtigung in amtlich beglaubigter Kopie,
2. gegebenenfalls der Testbericht über das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS),
3. gegebenenfalls der Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 beziehungsweise Absatz 2 Nr. 3 in beglaubigter Kopie und
4. gegebenenfalls der Nachweis über besondere Vorbildungen und praktische Tätigkeiten (Dienste/Ehrenämter) oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen (Preise) gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 3 beziehungsweise Absatz 2 Nr. 4 in beglaubigter Kopie.

(3) Die Unterlagen sind direkt an die Stiftung für Hochschulzulassung zu senden. Unterlagen, die bei der Albert-Ludwigs-Universität eingehen, werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Auswahlkommission

(1) Die Medizinische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus dem Studiendekan/der Studiendekanin für Zahnmedizin, der/die den Vorsitz führt, und einem weiteren Mitglied, das dem hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal angehören muss. Die Amtszeit des weiteren Mitglieds beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht und kein Rederecht.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich form- und fristgerecht bei der Stiftung für Hochschulzulassung um einen Studienplatz im Studiengang Zahnmedizin an der Albert-Ludwigs-Universität beworben hat und
2. nicht im Rahmen der Vorabquoten gemäß Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Satz 2 des Staatsvertrages am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahl erfolgt unter den form- und fristgerecht bei der Stiftung für Hochschulzulassung eingegangenen Bewerbungen aufgrund einer gemäß § 7 erstellten Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor/die Rektorin.

(3) Die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität bleiben unberührt.

§ 5 Auswahlkriterien

(1) Für die Bildung der Rangliste zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der ZEQ-Quote werden die folgenden Kriterien berücksichtigt:

1. das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS,
2. eine in der Regel dreijährige fachnahe anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung und eine sich an die Berufsausbildung anschließende Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr Dauer gemäß Nr. 2 der Anlage 6 zu § 38 Absatz 1 Nr. 3 Hochschulzulassungsverordnung jeweils einzeln oder in Kombination und
3. eine besondere Vorbildung oder fachnahe praktische Tätigkeit (Dienst/Ehrenamt) gemäß Absatz 1 der Anlage 7 zu § 38 Absatz 1 Nr. 4 Hochschulzulassungsverordnung und eine außerschulische Leistung und Qualifikation (Preis) gemäß Absatz 2 der Anlage 7 zu § 38 Absatz 1 Nr. 4 Hochschulzulassungsverordnung jeweils einzeln oder in Kombination.

(2) Für die Bildung der Rangliste zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der AdH-Quote werden die folgenden Kriterien berücksichtigt:

1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung,
2. das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS,
3. eine in der Regel dreijährige fachnahe anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung und eine sich an die Berufsausbildung anschließende Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr Dauer gemäß Nr. 2 der Anlage 6 zu § 38 Absatz 1 Nr. 3 Hochschulzulassungsverordnung jeweils einzeln oder in Kombination und
4. eine besondere Vorbildung oder fachnahe praktische Tätigkeit (Dienst/Ehrenamt) gemäß Absatz 1 der Anlage 7 zu § 38 Absatz 1 Nr. 4 Hochschulzulassungsverordnung und eine außerschulische Lei-

stung und Qualifikation (Preis) gemäß Absatz 2 der Anlage 7 zu § 38 Absatz 1 Nr. 4 Hochschulzulassungsverordnung jeweils einzeln oder in Kombination.

(3) Die Auswahlkommission kann im Ausland erworbene Berufsausbildungen oder ausgeübte Berufstätigkeiten, besondere Vorbildungen oder fachnahe praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen als gleichwertig anerkennen. Die Gleichwertigkeit ist anzunehmen, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den entsprechenden inländischen Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, besonderen Vorbildungen, fachnahen praktischen Tätigkeiten oder außerschulischen Leistungen und Qualifikationen besteht.

§ 6 Test für Medizinische Studiengänge

Der TMS wird von den Medizinischen Fakultäten der baden-württembergischen Universitäten sowie weiteren Fakultäten und Einrichtungen in anderen Bundesländern gemeinsam durchgeführt. Für die Vorbereitung und Durchführung ist die zentrale Koordinierungsstelle (TMS-Koordinationsstelle) an der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg zuständig. Für die Durchführung des TMS wird eine Testgebühr entsprechend der Satzung der Universität Heidelberg über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Ablauf und Verfahren des TMS sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 7 Erstellung der Ranglisten für die Auswahlentscheidung

(1) Für die Vergabe der Studienplätze in der ZEQ- und in der AdH-Quote wird von der Stiftung für Hochschulzulassung anhand der Kriterien gemäß § 5 jeweils eine Rangliste der Bewerber/Bewerberinnen erstellt. Die Gesamtpunktzahl eines Bewerbers/einer Bewerberin ergibt sich aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium. Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen.

(2) Wird ein Kriterium nicht nachgewiesen, werden für dieses Kriterium 0 Punkte vergeben.

(3) Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird nach Maßgabe der §§ 15 und 26 Hochschulzulassungsverordnung in Verbindung mit den zugehörigen Anlagen 2, 3 und 4 berücksichtigt. Die Punktzahl wird gemäß Absatz 2 der Anlage 5 zu § 38 Absatz 1 Nr. 2 Hochschulzulassungsverordnung berechnet.

(4) Das Ergebnis des TMS wird gemäß § 6 in Verbindung mit der Anlage zu dieser Satzung berücksichtigt. Die Punktzahl des TMS wird gemäß Absatz 3 Nr. 1 der Anlage 5 zu § 38 Absatz 1 Nr. 2 Hochschulzulassungsverordnung berechnet.

(5) Jedes Kriterium wird nur einmal berücksichtigt.

(6) Die Ranglistenbildung in der ZEQ-Quote erfolgt nach Maßgabe der folgenden Punkteverteilung:

1. maximal 25 Punkte für das Ergebnis des TMS,
2. 50 Punkte für eine Berufsausbildung,
3. 4 Punkte für eine Berufstätigkeit,
4. 20 Punkte für einen Dienst beziehungsweise ein Ehrenamt,
5. 1 Punkt für einen Preis.

(7) Die Ranglistenbildung in der AdH-Quote erfolgt nach Maßgabe der folgenden Punkteverteilung:

1. maximal 41 Punkte für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung,
2. maximal 43 Punkte für das Ergebnis des TMS,
3. 10 Punkte für eine Berufsausbildung,
4. 2 Punkte für eine Berufstätigkeit,
5. 3 Punkte für einen Dienst beziehungsweise ein Ehrenamt,
6. 1 Punkt für einen Preis.

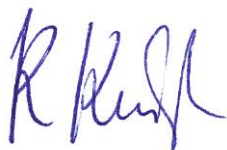
§ 8 Bescheide

Die Bescheide in der ZEQ- und in der AdH-Quote erstellt und versendet die Stiftung für Hochschulzulassung im Namen und im Auftrag der Albert-Ludwigs-Universität.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2021 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2022. Gleichzeitig tritt die Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für das Auswahlverfahren im Studiengang Zahnmedizin vom 17. Dezember 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 81, S. 446–454), zuletzt geändert am 29. Oktober 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52, Nr. 69, S. 354–355), außer Kraft.

Freiburg, den 20. Dezember 2021



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin

Anlage

(zu § 6)

I. Anmeldung und Durchführung des TMS

1. Test für Medizinische Studiengänge

Der Test für Medizinische Studiengänge (TMS) ist ein fachspezifischer Studieneignungstest und prüft das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen. Mit Hilfe des Tests, der aus Untertests besteht, wird festgestellt, inwieweit der Bearbeiter/die Bearbeiterin komplexe Informationen, welche in längeren Texten, Tabellen oder Graphiken dargeboten werden, zu erfassen und richtig zu interpretieren vermag, ferner, wie gut er/sie mit Größen, Einheiten und Formeln umgehen kann. Des Weiteren prüft der TMS die Merkfähigkeit, die Genauigkeit der visuellen Wahrnehmung, das räumliche Vorstellungsvermögen und die Fähigkeit zu konzentriertem und sorgfältigem Arbeiten. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt. Zur Lösung der Testaufgaben hat der Testteilnehmer/die Testteilnehmerin anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben wird festgelegt, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen.

Der TMS wird von den beteiligten Universitäten und Institutionen gemeinsam durchgeführt. Für die Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens ist die zentrale Koordinierungsstelle an der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg zuständig. Diese beauftragt die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Testentwicklung und -auswertung.

2. Testdurchgänge

Der TMS wird innerhalb eines Kalenderjahres an mindestens einem eigenständigen Testdurchgang durchgeführt, pro Testdurchgang kann der Test an mehreren Testterminen stattfinden. Die genauen Termine und die Orte, an denen der TMS pro Testdurchgang abgelegt werden kann, (Testorte und Testtage) werden jeweils rechtzeitig durch die zentrale Koordinierungsstelle bekanntgegeben. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Testort beziehungsweise Testtag. Für den jeweiligen Testdurchgang gelten

die Informationen und Regelungen, wie sie auf der TMS-Webseite (www.tms-info.org) ab Beginn der Anmeldefrist festgelegt sind. Zusätzlich gelten die am Testtag von der Testleitung gegebenen Anweisungen.

3. Anmeldung zum TMS

Die Anmeldung zum TMS muss für jeden Testdurchgang separat erfolgen. Die Anmeldung zu einem Testdurchgang muss während der durch die zentrale Koordinierungsstelle bekanntgegebenen Anmeldefrist für die einzelnen Anmeldephasen des jeweiligen Testdurchgangs über das Online-Anmeldeportal auf der TMS-Webseite bei der zentralen Koordinierungsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Fällt das Ende der Anmeldefrist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verlängert sich die Anmeldefrist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktags (§ 31 Absatz 3 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz). Anmeldeberechtigt sind Personen, die

- a) bereits im Besitz einer allgemeinen, besonderen oder fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung sind (Altabiturienten/Altabiturientinnen) oder diese im laufenden oder im darauffolgenden Schuljahr voraussichtlich erwerben werden und
- b) deutsche Staatsangehörige sind oder als ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose diesen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 Hochschulzulassungsverordnung gleichgestellt sind.

Mit dem Absenden der Anmeldung zum TMS versichern die Bewerber/Bewerberinnen,

- a) dass sie zum teilnahmeberechtigten Personenkreis gehören,
- b) dass sie nur wahrheitsgemäße Angaben gemacht haben,
- c) dass sie alle Informationen auf den TMS-Informationen-Webseiten zur Kenntnis genommen haben und die Bedingungen akzeptieren und
- d) dass ihnen bewusst ist, dass einmal überwiesene TMS-Gebühren nicht zurückerstattet werden können.

4. Anmeldeverfahren

Die Anmeldung für einen Testdurchgang erfolgt ab dem Testjahr 2022 in drei Anmeldephasen pro Testdurchgang. Die einzelnen Anmeldephasen gestalten sich hierbei wie folgt:

- a) Phase 1: In einer ersten Anmeldephase ist das Online-Anmeldeportal lediglich für Erstteilnehmer/Erstteilnehmerinnen am Test geöffnet.
- b) Phase 2: Nach Abschluss der ersten Anmeldephase folgt im Anschluss eine zweite Anmeldephase, in der das Online-Anmeldeportal für bevorzugt zuzulassende Testwiederholer/Testwiederholerinnen, basierend auf einer Warteliste des vorherigen Testdurchgangs, geöffnet wird.
- c) Phase 3: In einer dritten und letzten Anmeldephase wird das Online-Anmeldeportal für Testwiederholer/Testwiederholerinnen geöffnet, die bereits ein TMS-Ergebnis aus einer Testteilnahme erhalten haben und sich erstmalig für eine Testwiederholung innerhalb eines Testdurchgangs anmelden. Alle Testwiederholer/Testwiederholerinnen, die in dieser dritten Anmeldephase trotz fristgerechter Anmeldung keinen Testplatz erhalten konnten, werden für den darauffolgenden Testdurchgang auf eine Warteliste aufgenommen und können sich im nächsten Testdurchgang in der zweiten Anmeldephase bevorzugt anmelden.

5. Auswahl von Testort und Testtag

Die zum Test form- und fristgerecht angemeldeten Bewerber/Bewerberinnen wählen nach fristgerechtem Eingang der Testgebühr auf der TMS-Webseite innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums ihren Testort und Testtag selbst aus oder werden von der zentralen Koordinierungsstelle auf die verschiedenen Testorte und Testtage verteilt und mindestens vier Wochen vor dem Testtermin zur Testabnahme eingeladen.

6. Zulassung und Einladung zur Testabnahme

Zum TMS wird nur zugelassen und eingeladen, wer

- a) sich form- und fristgerecht für den Test angemeldet hat,

- b) die Testgebühr, die nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben wird, fristgerecht entrichtet hat,
- c) am TMS in Deutschland noch nicht teilgenommen hat oder am TMS in Deutschland bereits einmalig teilgenommen und sich innerhalb eines Jahres nach der Erstteilnahme zur Testwiederholung erneut angemeldet hat und
- d) bei Minderjährigen am Testtag das Einverständnis des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin nachweist (unterschriebene Einverständniserklärung).

Die Zulassung zum Test ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen gemäß Satz 1 nicht erfüllt sind.

7. Wiederholbarkeit des TMS

- a) Testteilnehmer/Testteilnehmerinnen, die bereits an einem Testdurchgang teilgenommen und hierbei ein TMS-Ergebnis erhalten haben, haben ab dem Testdurchgang im Mai 2022 die Möglichkeit, den TMS einmalig zu wiederholen. Voraussetzung ist die erneute Anmeldung innerhalb eines Jahres nach der Erstteilnahme. Nach Ablauf dieser Wiederholungsfrist ist eine erneute Testteilnahme ausgeschlossen. Die erneute Testteilnahme ist nur einmal möglich. Testplätze für eine Testwiederholung werden ausschließlich aus freien Restkapazitäten nach Zuweisung der Plätze an alle Erstteilnehmer/Erstteilnehmerinnen zur Verfügung gestellt. Testteilnehmer/Testteilnehmerinnen, die trotz fristgerechter Anmeldung in einem Testdurchgang nachweislich aus Kapazitätsgründen keinen Testplatz für eine Wiederholung erhalten haben, werden auf einer Warteliste geführt und erhalten die Möglichkeit, sich im darauffolgenden Testdurchgang bevorzugt nach den Erstteilnehmern/Erstteilnehmerinnen für einen Testplatz zur Wiederholung des TMS anzumelden.
- b) Nehmen Wiederholer/Wiederholerinnen den ihnen zugewiesenen Platz der Phase 2 oder 3 (Nr. 4 Buchstabe b und c) nicht wahr, verlieren sie den Anspruch auf Wiederholung des TMS. Im Krankheitsfall kann bis vor Beginn des Tests eine Absage erfolgen. Die zentrale Koordinierungsstelle kann nach Vorlage eines Attests über die Möglichkeit einer erneuten Anmeldung entscheiden.
- c) Sind einzelne Aufgaben des Tests nicht lösbar, so werden diese nicht mitbewertet; eine Wiederholung des TMS aus diesem Grunde ist nicht möglich.

8. Übergangsphase zur Einführung der Wiederholbarkeit des TMS

Bei der Einführung der einmaligen Wiederholbarkeit des TMS gilt ab 1. Januar 2022 eine Übergangsphase von zwei Jahren für Testteilnehmer/Testteilnehmerinnen, die vor dem 1. Mai 2022 erstmals am TMS teilgenommen haben. Für den Zeitraum der Übergangsphase finden die Regelungen unter Nr. 6 Satz 1 Buchstabe c und Nr. 7 Buchstabe a Satz 2 und 3 für diese Personengruppe keine Anwendung. Nach Ablauf der Übergangsphase (ab dem Testjahr 2024) erlischt der Anspruch auf Wiederholung des TMS für diese Personengruppe.

9. Ablauf der Testabnahme

Für jede Testabnahmestelle wird mindestens eine Testleitung bestellt. Sie hat die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Durchführung des TMS zu sorgen. Die Dauer des Tests beträgt circa fünf Stunden. Der Test beziehungsweise die Untertests sind jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten. Die Testabnahme ist nichtöffentlich. Zur Testteilnahme ist nur berechtigt, wer

- a) die Voraussetzungen gemäß Nr. 6 erfüllt,
- b) sich durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) ausweisen kann,
- c) eine aktuelle Einladung zum TMS vorlegen kann und
- d) sich rechtzeitig registriert und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat; die Testabnahme beginnt mit der Ausgabe des ersten Testhefts.

10. Regelungen zu Testabbrüchen und Störungen im regulären Testablauf

- a) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört oder den Anweisungen der Testleitung nicht Folge leistet, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden. Wer ver-

sucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ebenfalls ausgeschlossen werden. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Dies kann zu einer 0-Punkte-Wertung im entsprechenden Untertest und zum Testausschluss führen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, kann die 0-Punkte-Wertung und der Testausschluss rückwirkend erfolgen. Jeder Testausschluss hat zur Folge, dass das Gesamt-Testergebnis auf 0 Punkte gesetzt wird.

- b) Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet. Der Testteilnehmer/Die Testteilnehmerin ist berechtigt, am nächstfolgenden Testtermin erneut am TMS teilzunehmen, wenn der Abbruch wegen Krankheit während der Testabnahme gegenüber der Testleitung mitgeteilt und im Testprotokoll vermerkt wird und unverzüglich nach der Testabnahme der zentralen Koordinierungsstelle schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird, dass für den Abbruch der Testbearbeitung ein triftiger Grund vorgelegen hat. Die Entscheidung über den Rücktritt trifft die zentrale Koordinierungsstelle. Die Darlegungs- und Beweislast für den Rücktrittsgrund liegt bei dem Testteilnehmer/der Testteilnehmerin (beispielsweise durch Vorlage eines ärztlichen Attests).
- c) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Testabnahme gegenüber der Testleitung unverzüglich anzuzeigen. Nicht rechtzeitig angezeigte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.
- d) Wird der TMS aus von den Testteilnehmern/Testteilnehmerinnen nicht zu vertretenden Gründen abgebrochen oder muss der TMS lokal oder komplett im Vorfeld abgesagt werden, können sich die Betroffenen zu einem späteren Testdurchgang anmelden.

11. Anträge auf Nachteilsausgleich

Macht ein Bewerber/eine Bewerberin glaubhaft, dass er/sie wegen einer chronischen Erkrankung, einer Behinderung oder aus religiösen Gründen nicht in der Lage ist, den TMS ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die zentrale Koordinierungsstelle einen Nachteilsausgleich gestatten. Der Antrag auf Nachteilsausgleich muss für jeden Testdurchgang gesondert gestellt werden und innerhalb der auf der TMS-Webseite vorgegebenen Eingangsfrist bei der zentralen Koordinierungsstelle eingegangen sein.

12. Ergebnisübermittlung

Das Ergebnis des TMS wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn, ermittelt und den Testteilnehmern/Testteilnehmerinnen mitgeteilt. Die Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses ergeben sich nachfolgend aus Abschnitt II. Im Falle einer Wiederholung behalten beide Testergebnisse ihre Gültigkeit und können jeweils zur Bewerbung herangezogen werden.

II. Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses des TMS

1. Ermittlung des Testwerts (Standardwert)

Der Testwert wird aus den Ergebnissen der einzelnen Untertests folgendermaßen ermittelt:

Die Punkte eines Untertests (Rohpunkte) ergeben sich aus der Anzahl der richtigen Antworten in diesem Untertest. Jede richtige Antwort wird unbeschadet der Regelung für den Konzentrationstest mit einem Punkt bewertet. Dies gilt nicht für Aufgaben, die zu Erprobungszwecken vorgegeben werden.

Im Konzentrationstest wird jedes richtigerweise markierte Zeichen mit einer Zählleinheit bewertet. Für fälschlicherweise markierte oder fälschlicherweise nicht markierte Zeichen wird je eine Zählleinheit abgezogen; dabei werden nur die Zeichen einschließlich des letzten markierten Zeichens berücksichtigt. Die Summe der Zählleinheiten wird in Punkte umgerechnet. Es sind maximal 18 (Textverständnis) beziehungsweise 20 Punkte (alle anderen Aufgabengruppen) erreichbar.

Die Ergebnisse in den einzelnen Untertests werden mit gleicher Gewichtung zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Gesamtpunktzahl wird anschließend anhand von Chained Equipercentile Equating (näher zu dieser Methode vgl. Kapitel 5.2.2 in: Test Equating, Scaling, and Linking von Kolen & Brennan (2014)) in die für den TMS normierte Punkteskala, die sogenannte transformierte Gesamtpunktzahl (GP), überführt. Die Umrechnung der transformierten Gesamtpunktzahl der Testteilnehmer/Testteilnehmerinnen in den Testwert (T) erfolgt nach der Formel:

$$T = 100 + 10 \cdot \frac{GP - \overline{GP}}{GP^S}$$

dabei ist \overline{GP} der Mittelwert und GP^S die Standardabweichung der Gesamtpunktzahlen aller Testteilnehmer/Testteilnehmerinnen der TMS-Norm. Der Testwert wird im Testbericht auf eine ganze Zahl gerundet angegeben.

2. Ermittlung des Prozentrangwerts

Der entsprechende Prozentrangwert (PR) zu einem bestimmten Testwert (T_0) wird wie folgt berechnet:

$$PR = 100 \cdot \frac{cf - 0,5 \cdot f}{n}$$

dabei ist n die Anzahl der Testteilnehmer/Testteilnehmerinnen der TMS-Norm, cf die kumulative Häufigkeit aller Testwerte bis einschließlich T_0 . f ist die Häufigkeit des Testwerts T_0 . Der Prozentrangwert wird im Testbericht auf eine ganze Zahl gerundet angegeben.

3. Ermittlung des Notenwerts

Für jeden Testteilnehmer/jede Testteilnehmerin werden die nach Nr. 1 ermittelten Testwerte in eine Schulnote (N) (beschränkt auf die Noten zwischen 1,0 und 4,0) umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$N = \overline{AN} + AN^S \cdot \frac{100 - T}{10}$$

dabei ist T der Testwert (siehe Nr. 1). \overline{AN} stellt die mittlere Abiturdurchschnittsnote der Bewerber/Bewerberinnen dar, die sich zuletzt bei der Stiftung für Hochschulzulassung um einen Studienplatz der Medizin beworben haben. AN^S ist die Standardabweichung der Abiturdurchschnittsnote dieser Personen. Der resultierende Notenwert des Tests wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Resultierende Noten, die unter 1,0 beziehungsweise über 4,0 liegen würden, werden auf 1,0 beziehungsweise 4,0 gesetzt.

4. Darstellung des Testergebnisses

Im Testbericht, den die Testteilnehmer/Testteilnehmerinnen über ein persönliches Online-Konto abrufen, sind sowohl für jede einzelne Aufgabengruppe als auch für den Gesamtest jeweils die entsprechenden Testwerte (Standardwerte) und Prozentränge enthalten. Zusätzlich wird, wie unter Nr. 3 beschrieben, eine Bewertung in der Schulnotenskala abgeleitet. Weiterhin sind die einzelnen Aufgabengruppen sowie deren Messbereich beschrieben und es wird jeweils angegeben, ob der Testteilnehmer/die Testteilnehmerin in Bezug auf die Gesamtgruppe unterdurchschnittlich, durchschnittlich oder überdurchschnittlich abgeschnitten hat. Der Testbericht dient dem Nachweis des Testergebnisses im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz in dem in der Satzung genannten Studiengang.

III. Durchführungsbestimmungen für den TMS unter den Bedingungen der Corona-Pandemie

1. Die Durchführung des TMS richtet sich nach den am Testtermin gültigen Landesverordnungen über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (sogenannte Corona-Verordnungen).
2. Für den Testdurchgang gelten die Informationen und Regelungen inklusive Hygienekonzept, wie sie auf der TMS-Webseite (www.tms-info.org) festgelegt sind. Zusätzlich gelten die am Testtag von der Testleitung gegebenen Anweisungen.
3. Kann aufgrund lokaler oder übergreifender Auswirkungen der Corona-Pandemie der TMS an einzelnen Testorten oder insgesamt nicht durchgeführt werden, können die Betroffenen zum nächstmöglichen, regulären Termin erneut antreten.